

Satzung über eine Veränderungssperre im Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr.4 "Windpark Altentreptow Süd" der Gemeinde Grischow hier: Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Hendrikje Kmietzyk	<i>Datum</i> 21.10.2025 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grischow (Entscheidung)	27.10.2025	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Grischow hat am 27.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Altentreptow-Süd“ der Gemeinde Grischow beschlossen. Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes sind:

Zu sicherndes Ziel der Planung ist es, durch die Festlegung eines Sondergebietes für Windenergie im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes die planerischen Voraussetzungen zur gesteuerten, konfliktminimierten Errichtung von Windenergieanlagen im Eignungsraum "Altentreptow-Süd" zu schaffen sowie die Belange des Umweltschutzes in die kommunale Planung zu integrieren.

Dabei sind öffentliche und private Interessen zu ermitteln und bei der Steuerung der zukünftigen Kulisse der zu errichtenden Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Damit soll Wildwuchs (unterschiedliche Anlagentypen / Anlagenhöhen, konkurrenzbehaftete Standortwahl) auch unter dem Gesichtspunkt des Optimierungsgebotes verhindert werden.

Zur Unterstützung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie hat die Bundesregierung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen beschlossen.

Am 18.09.2025 hat der Regionale Planungsverband "Mecklenburgische Seenplatte" den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ inklusive des Entwurfes des Umweltberichtes für die Beteiligung nach § 9 Absatz 2 ROG beschlossen. Dieser Entwurf beinhaltet im Raum westlich von Grischow, südöstlich von Altentreptow die Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen, welches unter Nummer 22 a in den Unterlagen des Planungsverbandes behandelt wird. Aufgrund des § 245 e Abs. 4 BauGB ist es möglich, dass Einzelgenehmigungen von Windenergieanlagen bereits auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Phase der Erstellung des Regionalplanes bzw. der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr.4 "Windpark Altentreptow Süd" erteilt werden.

Da zu befürchten ist, dass die Durchführung der Bauleitplanung durch Einzelvorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, soll die kommunale Planung gesichert werden und eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB i. V. m. § 16 BauGB mit folgendem Inhalt erlassen werden:

Durch das planungsrechtliche Instrument der Veränderungssperre unterliegen Vorhaben und Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die von der Satzung erfasst werden, einem Bau- bzw. Veränderungsverbot. Die Veränderungssperre gilt zunächst für zwei Jahre.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Grischow beschließt:

- (1) Für den in der Anlage dargestellten Bereich westlich von Grischow, südöstlich von Altentreptow wird die Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB im Gebiet des künftigen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Altentreptow-Süd“ der Gemeinde Grischow erlassen.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☐ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: 			

Anlage/n

1	20250930_Grenze B-Plan_Gemeinde Grischow öffentlich
2	20250930_Übersichtskarte Grischow_25.000 öffentlich
3	Veränderungssperre Grischow docx öffentlich